

# RS OGH 1995/8/23 9ObA148/95, 8ObA92/99h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.08.1995

## Norm

GewO 1859 §82 litf Fall1

## Rechtssatz

Ist der Arbeitnehmer in einer geschützten Werkstätte beschäftigt, kann an sein Verhalten nicht der gleiche Maßstab angelegt werden wie bei sonstigen Arbeitnehmern; dies ist aber nur insoweit gerechtfertigt, als das konkrete Verhalten mit der bestehenden Behinderung in Zusammenhang steht. Hier: Der Arbeitnehmer war gehörlos, konnte jedoch von den Lippen ablesen. Er verließ den Arbeitsplatz vorzeitig, obwohl sein Vorgesetzter ihm dies unter Hinweis auf eine Terminarbeit ausdrücklich untersagte. (§ 48 ASGG).

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 148/95  
Entscheidungstext OGH 23.08.1995 9 ObA 148/95
- 8 ObA 92/99h  
Entscheidungstext OGH 09.09.1999 8 ObA 92/99h  
Ähnlich; nur: Ist der Arbeitnehmer in einer geschützten Werkstätte beschäftigt, kann an sein Verhalten nicht der gleiche Maßstab angelegt werden wie bei sonstigen Arbeitnehmern; dies ist aber nur insoweit gerechtfertigt, als das konkrete Verhalten mit der bestehenden Behinderung in Zusammenhang steht. (T1) Beisatz: Hier:  
Begünstigter Behinderter. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0065302

## Dokumentnummer

JJR\_19950823\_OGH0002\_009OBA00148\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>